

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 51

Donnerstag, 27. August 2026

Seite: 367

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Furth 370

Vollzug der Baugesetze;
Bauort: Hauptstraße 8, 84149 Velden; Grundstück Fl.Nr. 3/3, Gemarkung Velden;
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
Bayerische Bauordnung..... 371

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen
Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen dem
Markt Pfeffenhausen und der Integrierten Ländlichen Entwicklung Holledauer Tor, 372

Vollzug des KommZG;
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der
kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von dem
übertragenden Markt Pfeffenhausen auf die ILE Holledauer Tor..... 374

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen
Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen der
Gemeinde Hohenthann und der Integrierten Ländlichen Entwicklung Holledauer Tor, . 375

Vollzug des KommZG;
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der
kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der
übertragenden Gemeinde Hohenthann auf die ILE Holledauer Tor 378

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen
Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen der
Gemeinde Furth und der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor, 378

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

.....	Seite
Vollzug des KommZG; Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Furth auf die ILE Holledauer Tor	381
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen der Gemeinde Obersüßbach und der Integrierten Ländlichen Entwicklung Holledauer Tor,	382
Vollzug des KommZG; Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Obersüßbach auf die ILE Holledauer Tor.....	384
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen der Stadt Rottenburg an der Laaber und der Integrierten Ländlichen Entwicklung Holledauer Tor.....	385
Vollzug des KommZG; Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Stadt Rottenburg a.d. Laaber auf die ILE Holledauer Tor	388
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach d der Integrierten Ländlichen Entwicklung Holledauer Tor,	388
Vollzug des KommZG; Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach auf die ILE Holledauer Tor	391
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen dem Markt Ergoldsbach und der Integrierten Ländlichen Entwicklung Holledauer Tor.....	392
Vollzug des KommZG; Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von dem übertragenden Markt Ergoldsbach auf die ILE Holledauer Tor	395
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP) und deren Begleitung bis zum Abschluss zwischen der Gemeinde Weihmichl, und der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor.....	396
Vollzug des KommZG; Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Weihmichl auf die ILE Holledauer Tor	398

Mitteilungen anderer Dienststellen:

..... Seite

Sparkasse Landshut

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410413901 Antragsteller: Ramich Michael - Betreuer von Weber Franz 394

Verwaltungsgemeinschaft Furth

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Furth (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung *ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 35 € Euro je Sitzung*. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG). Der Vorsitzende des vorberatenden Rechnungsprüfungsausschusses erhält 70 € pro Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 25,00 Euro je volle Stunde. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der oder die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.

(2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als erster stellvertretender Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Bei einer tatsächlichen Vertretung ab dem 30. Tage (längere Krankheit des Vorsitzenden) erfolgt die monatliche Entschädigung für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung mit 1/30 der Entschädigung des Vorsitzenden ab dem 31. Tag.

(3) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung 1/30 der monatlichen Entschädigung des 1. Vorsitzenden.

(4) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Abs. 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 15 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.06.2020 außer Kraft.

Furth, den 15.07.2026

Gez.
Andreas Horsche,
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 0280 vom 20.08.2026)

Vollzug der Baugesetze;

Bauort: Hauptstraße 8, 84149 Velden

Grundstück Fl.Nr. 3/3, Gemarkung Velden

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung

Am 25.04.2022 erteilte das Landratsamt Landshut Herrn Anton Bauer die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer überdachten Sitzgelegenheit für Laufkundschaft und Überdachung der Metzgerautomaten auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 3/3 der Gemarkung Velden. Mit Bescheid vom 20.08.2026 wurde diese Baugenehmigung bis zum 27.04.2030 verlängert.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 7:30 – 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 2.D.205, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 08709 – 9073 4136).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez. Sedlmaier

(Nr. 41S-329-2022-BAUG-V01 vom 21.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen dem
Markt Pfeffenhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Florian Hölzl

und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KWP auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Pfeffenhausen an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Pfeffenhausen** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KWP auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).

- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
- a) die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b) die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c) die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d) den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e) die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
- a) Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b) Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - a. Transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis.
- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune ist Mitglied der ILE Holledauer Tor. Daher fallen keine Kosten für Personalleistungen der ILE an.
- (2) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach

Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.

- (3) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (4) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Pfeffenhausen, 29.04.2026

Furth, 05.05.2026

Florian Hölzl
1. Bürgermeister Markt Pfeffenhausen

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von dem übertragenden Markt Pfeffenhausen auf die ILE Holledauer Tor vom 29.04.2026 bzw. 05.05.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 29.04.2026 und 05.05.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung des übertragenden Marktes Pfeffenhausen auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt,

mit der Auflage,
dass die dadurch beim Zweckverband ILE Holledauer Tor entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 19.08.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 20

Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen der
Gemeinde Hohenthann, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Andrea Weiß

und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Hohenthann an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Hohenthann** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.

- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).
- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
 - a) die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b) die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c) die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d) den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e) die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
 - a) Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b) Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - a. Transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis.
- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune ist Mitglied der ILE Holledauer Tor. Daher fallen keine Kosten für Personalleistungen der ILE an.
- (2) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.
- (3) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (4) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Hohenthann, 21.04.2026

Furth, 30.04.2026

Andrea Weiß
1. Bürgermeisterin Gemeinde Hohenthann

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Hohenthann auf die ILE Holledauer Tor vom 21.04.2026 bzw. 30.04.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 21.04.2026 und 30.04.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der übertragenden Gemeinde Hohenthann auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt,

mit der Auflage,
dass die dadurch beim Zweckverband ILE Holledauer Tor entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 19.08.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 20

Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen der
Gemeinde Furth, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Andreas Horsche

und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert.

Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Furth an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Furth** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).
- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
 - a) die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b) die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c) die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d) den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e) die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
 - a) Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b) Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - a. Transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis.

- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune ist Mitglied der ILE Holledauer Tor. Daher fallen keine Kosten für Personalleistungen der ILE an.
- (2) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.
- (3) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (4) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Furth, 02.06.2026

Furth, 02.06.2026

Andreas Horsche
1. Bürgermeister Gemeinde Furth

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Furth auf die ILE Holledauer Tor vom 02.06.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 02.06.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der übertragenden Gemeinde Furth auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt,

mit der Auflage,
dass die dadurch beim Zweckverband ILE Holledauer Tor entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 19.08.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 20

Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen der
Gemeinde Obersüßbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Michael Ostermayr
und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Obersüßbach an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Obersüßbach** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).
- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
 - a) die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b) die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c) die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d) den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e) die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
 - a) Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b) Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - a. Transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis.
- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune ist Mitglied der ILE Holledauer Tor. Daher fallen keine Kosten für Personalleistungen der ILE an.
- (2) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst

vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.

- (3) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (4) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Furth, 28.04.2026

Furth, 05.05.2026

Michael Ostermayr
1. Bürgermeister Gemeinde Obersüßbach

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Obersüßbach auf die ILE Holledauer Tor vom 28.04.2026 bzw. 05.05.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 28.04.2026 und 05.05.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der übertragenden Gemeinde Obersüßbach auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt,

mit der Auflage,
dass die dadurch beim Zweckverband ILE Holledauer Tor entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 19.08.2026
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 20
Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen der
Stadt Rottenburg an der Laaber, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Alfred Holzner

und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Rottenburg an der Laaber an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Rottenburg an der Laaber** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.

- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).
- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
 - a) die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b) die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c) die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d) den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e) die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
 - a) Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b) Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - a. Transparente und nachvollziehbare Vergabep Praxis.
- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.

- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune ist Mitglied der ILE Holledauer Tor. Daher fallen keine Kosten für Personalleistungen der ILE an.
- (2) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.
- (3) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (4) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Rottenburg an der Laaber, 31.03.2026

Furth, 15.04.2026

Alfred Holzner

Hans-Peter Deifel

1. Bürgermeister Stadt Rottenburg an der Laaber

Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Stadt Rottenburg a.d. Laaber auf die ILE Holledauer Tor vom 31.03.2026 bzw. 15.04.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 31.03.2026 und 15.04.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der übertragenden Stadt Rottenburg a.d. Laaber auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt,

mit der Auflage,
dass die dadurch beim Zweckverband ILE Holledauer Tor entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 19.08.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 20

Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen der
**Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin
Frau Veronika Meindl**

und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-
Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert.

Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Bayerbach bei Ergoldsbach an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Bayerbach bei Ergoldsbach** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).
- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
 - a. die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b. die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c. die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d. den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e. die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
 - a. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b. Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,

- c. Transparente und nachvollziehbare Vergabep Praxis.
- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune verpflichtet sich der ILE Holledauer Tor anteilig die im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens und der weiteren Begleitung der KWP entstehenden Personalkosten zu übernehmen. Der Kostenanteil berechnet sich aus der Anzahl der teilnehmen Kommunen an der interkommunalen Zusammenarbeit für die KWP und wird zu gleichen Teilen auf alle Kommunen umgelegt. Zur Berechnung der anteiligen Personalkosten wird die verwendete Arbeitszeit aufgezeichnet.
- (2) Sämtliche Zahlungen für erbrachte Personalleistungen der ILE Holledauer Tor verstehen sich als Nettobeträge. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich auf Basis der delegierenden Aufgabenübertragungen gem. § 1 -3 dieses Vertrages um nicht steuerbare Leistungen handelt. Gemäß §2bUStG fallen auf die Personalkosten keine zusätzlichen Steuerpflichten an, da die ILE Holledauer Tor nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 gilt und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Soweit die Finanzbehörden nachträglich einen Leistungsaustausch feststellen sollten, ist die ILE Holledauer Tor berechtigt, auf die abzurechnende Leistung die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich zum Nettoentgelt von der übertragenden Kommune zu fordern. Gleichzeitig verpflichtet sich die ILE Holledauer Tor eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UstG auszustellen. Der Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt der Festsetzungsverjährung für die Umsatzsteuer des maßgebenden Zeitraums. Die übertragende Kommune verpflichtet sich, der ILE Holledauer Tor die Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (3) Die übertragende Kommune erstattet der ILE Holledauer Tor eine pauschale Sachkostenerstattung von 250,- Euro.
- (4) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst

vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.

- (5) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (6) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Bayerbach bei Ergoldsbach, 18.05.2026

Furth, 02.06.2026

Veronika Meindl
1. Bürgermeisterin Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender ILE
Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach auf die ILE Holledauer Tor vom 18.05.2026 bzw. 02.06.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 18.05.2026 und 02.06.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der übertragenden Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen dem
**Markt Ergoldsbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin
Frau Heike Berger**

und der
**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-
Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Ergoldsbach an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Ergoldsbach** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (2) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KPW auf planungsverantwortliche Stellen.
- (2) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (3) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).
- (4) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (1) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
 - a. die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - b. die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - c. die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - d. den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - e. die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
 - a. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - b. Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - c. Transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis.
- (2) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (1) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (2) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (1) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (3) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (4) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen

Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.

- (5) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die übertragende Kommune verpflichtet sich der ILE Holledauer Tor anteilig die im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens und der weiteren Begleitung der KWP entstehenden Personalkosten zu übernehmen. Der Kostenanteil berechnet sich aus der Anzahl der teilnehmenden Kommunen an der interkommunalen Zusammenarbeit für die KWP und wird zu gleichen Teilen auf alle Kommunen umgelegt. Zur Berechnung der anteiligen Personalkosten wird die verwendete Arbeitszeit aufgezeichnet.
- (2) Sämtliche Zahlungen für erbrachte Personalleistungen der ILE Holledauer Tor verstehen sich als Nettobeträge. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich auf Basis der delegierenden Aufgabenübertragungen gem. § 1 -3 dieses Vertrages um nicht steuerbare Leistungen handelt. Gemäß §2bUStG fallen auf die Personalkosten keine zusätzlichen Steuerpflichten an, da die ILE Holledauer Tor nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 gilt und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Soweit die Finanzbehörden nachträglich einen Leistungsaustausch feststellen sollten, ist die ILE Holledauer Tor berechtigt, auf die abzurechnende Leistung die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich zum Nettoentgelt von der übertragenden Kommune zu fordern. Gleichzeitig verpflichtet sich die ILE Holledauer Tor eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UstG auszustellen. Der Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt der Festsetzungsverjährung für die Umsatzsteuer des maßgebenden Zeitraums. Die übertragende Kommune verpflichtet sich, der ILE Holledauer Tor die Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (3) Die übertragende Kommune erstattet der ILE Holledauer Tor eine pauschale Sachkostenerstattung von 250,- Euro.
- (4) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.
- (5) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (6) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (1) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (2) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Ergoldsbach, 18.05.2026

Furth, 02.06.2026

Heike Berger

1. Bürgermeisterin des Marktes Ergoldsbach

Hans-Peter Deifel

Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von dem übertragenden Markt Ergoldsbach auf die ILE Holledauer Tor vom 18.05.2026 bzw. 02.06.2026, übermittelt am 03.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns am 03.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 18.05.2026 und 02.06.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung des übertragenden Marktes Ergoldsbach auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Markt Ergoldsbach erhält eine Ausfertigung dieser Genehmigung.

Landshut, den 19.08.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 20

Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 25.08.2026)

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung (KWP)
und deren Begleitung bis zum Abschluss**

zwischen der
Gemeinde Weihmichl, vertreten durch den 2. Bürgermeister Herrn Leonhard Lacknermeier

und der

**Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor, vertreten durch den
1. Vorsitzenden Herrn Hans-Peter Deifel**

Gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 7 – 16, Art. 26 Abs. 1 KommZG

Präambel

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann. Die Kommunen sind nach dem **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)** gesetzlich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 2028, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Mit dem Inkrafttreten des WPG am 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verpflichtende und systematische KWP geschaffen. Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KWP auf „planungsverantwortliche Stellen“. In Bayern sind die landesrechtlichen Regelungen in der bayerischen Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) festgelegt. Dort werden die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen definiert. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen. Derzeit plant die Bundesregierung eine Erneuerung des Gesetzes. Wie das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz final ausgestaltet ist und welche Auswirkungen dies auf die KWP hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollten sich zeitnah Änderungen ergeben, die positive Auswirkungen auf die Kommunen haben, werden diese in der Ausschreibung berücksichtigt.

Um Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und den administrativen Aufwand zu reduzieren, vereinbaren die nachstehenden Vertragspartner die Übertragung der Vergabe der Leistungserbringung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung von der Kommune Weihmichl an den Zweckverband ILE Holledauer Tor. Diese Vereinbarung regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Abläufe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (4) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der **Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers** zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der **übertragenden Kommune Weihmichl** (nachfolgend übertragende Kommune genannt) auf die **ILE Holledauer Tor**.
- (5) Die ILE Holledauer Tor übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vergabe des entsprechenden Planungsauftrags zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.
- (6) Die ILE Holledauer Tor begleitet die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung bis zum Abschluss.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (5) Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Verpflichtet werden durch das Gesetz zunächst die Länder, diese übertragen die Pflicht zur KWP auf planungsverantwortliche Stellen.
- (6) Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).
- (7) Die Gemeinden können sich zur Erstellung der KWP der Unterstützung durch einen externen Dienstleister bedienen (§ 6 WPG).

- (8) Die ILE Holledauer Tor führt die Vergabe nach den jeweils geltenden kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch (z. B. Vergabeverordnung – VgV, Landes- und Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht).

§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben

- (3) Die ILE Holledauer Tor übernimmt im Auftrag der übertragenden Kommune insbesondere:
- f) die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß dem Musterleistungsverzeichnis zur Ausschreibung einer KWP im vereinfachten Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
 - g) die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften,
 - h) die Prüfung der Angebote und die Auswahl geeigneter Bieter,
 - i) den Abschluss des Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit dem ausgewählten Planungsbüro,
 - j) die Information und Abstimmung mit der übertragenden Kommune über wesentliche Schritte des Vergabeverfahrens.
- (4) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht die inhaltliche Erstellung der Wärmeplanung selbst. Diese wird durch das von der ILE Holledauer Tor ausgewählte und beauftragte externe Büro durchgeführt.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (3) Die ILE Holledauer Tor führt das Vergabeverfahren unter Beachtung folgender Anforderungen durch:
- c) Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (z. B. GWB, VgV, UVgO, Haushaltsrecht),
 - d) Berücksichtigung der Vorgaben des WPG hinsichtlich Leistungsinhalt (Nutzung der Grundlagen des Musterleistungsverzeichnisses für die Durchführung der KWP im vereinfachten Verfahren der bayerischen Staatsregierung) und Fristen,
 - a. Transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis.
- (4) Die ILE Holledauer Tor sorgt für eine frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens mit der übertragenden Kommune, insbesondere hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Auswahlkriterien, Fristen und Budget.

§ 5 Begleitung der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

- (3) Die ILE Holledauer Tor bildet eine interkommunale Steuerungsgruppe und organisiert regelmäßige Austausch- und Planungstreffen mit dem Dienstleister.
- (4) Die ILE Holledauer Tor organisiert gemeinsam mit der übertragenden Kommune und dem Dienstleister nötige Workshops und Termine für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten der übertragenden Kommune

- (6) Die übertragende Kommune stellt alle für die Vergabe erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (7) Die übertragende Kommune nimmt an Abstimmungen bezüglich Leistungskatalog, fachlicher Anforderungen sowie der Entscheidungsvorbereitung zur Vergabe teil.
- (8) Die übertragende Kommune stellt der ILE Holledauer Tor alle für die KWP nötigen Daten rechtzeitig und vollständig zur Weitergabe an den Dienstleister zur Verfügung.
- (9) Die übertragene Kommune entsendet eine(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die interkommunale Steuerungsgruppe. Die/der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ist bei nötigen Abstimmungs- und Planungstreffen mit der ILE Holledauer Tor und dem ausgewählten Dienstleister anwesend.
- (10) Die übertragende Kommune trägt die Verantwortung für die Abnahme und inhaltliche Bewertung des zu erstellenden Wärmeplans durch das beauftragte Büro.

§ 7 Kostenregelung

- (5) Die übertragende Kommune ist Mitglied der ILE Holledauer Tor. Daher fallen keine Kosten für Personalleistungen der ILE an.
- (6) Die Höhe und die Übernahme der Kosten für die eigentliche Planerleistung der KWP richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausgewählten externen Dienstleister. Je nach

Vereinbarung der Zahlungsabwicklung mit dem Dienstleister ist eine stückweise Auszahlung des Gesamtbetrages in mehreren Teilbeträgen (Tranchen) zu festgelegten Zeitpunkten oder nach dem Erreichen bestimmter Meilensteine möglich. Die ILE Holledauer Tor wird anfallende Kosten zunächst vorstrecken und die getätigten Zahlungen im Nachgang von maximal drei Monaten von der übertragenden Kommune zurückfordern.

- (7) Die übertragende Kommune ist für das Abrufen der zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für die KWP des Freistaates Bayern selbst verantwortlich.
- (8) Kostenverrechnungen und Abrechnungen erfolgen auf Basis prüffähiger Nachweise.

§ 8 Haftung

- (3) Die ILE Holledauer Tor haftet der übertragenden Kommune gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zurückzuführen sind.
- (4) Für sonstige, nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Verpflichtungen haftet jede Kommune in eigener Verantwortung.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (4) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (5) Sie endet nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich der erfolgreichen Vertragsunterzeichnung mit dem beauftragten Planungsbüro und der weiteren Begleitung durch die ILE bis zum Abschluss der KWP, oder durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung der Vereinbarung.
- (6) Zudem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Kommune eine erhält.

Weihmichl, 23.04.2026

Furth, 21.04.2026

Leonhard Lacknermeier
2. Bürgermeister Gemeinde Weihmichl

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender ILE Holledauer Tor

(Nr. 20-0561 vom 26.08.2026)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Vergabe der kommunalen Wärmeplanung und deren Begleitung bis zum Abschluss von der übertragenden Gemeinde Weihmichl auf die ILE Holledauer Tor vom 23.04.2026 bzw. 21.04.2026, übermittelt am 11.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die uns am 11.08.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 23.04.2026 und 21.04.2026, welche die Übertragung der Vergabekompetenz zur Beauftragung eines externen Leistungserbringers zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der übertragenden Gemeinde Weihmichl auf den Zweckverband Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt,

mit der Auflage,
dass die dadurch beim Zweckverband ILE Holledauer Tor entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip verteilt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Zweckverband ILE Holledauer Tor über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 19.08.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 20

Kommunalaufsicht, Personenstand- und Schulwesen

Lenz

(Nr. 20-0561 vom 26.08.2026)

Sparkasse Landshut

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller: Ramich Michael

Sparkassenbuch Konto Nr. 3410413901

- Betreuer von Weber Franz -

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 24.11.2026.

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 20.08.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz

Müller

(Nr. Sparkasse vom 25.08.2026)
